

KT-Drucksache Nr. X-0521

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2023;
Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonischen Betreuungsverein e. V. (DBV) im
Landkreis Reutlingen**

Beschlussvorschlag:

1. Im Haushalt 2023 werden für eine Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonischen Betreuungsverein 50.000,00 EUR im Teilhaushalt 4, Produktgruppe 31.60 eingestellt. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.
2. Die Mittelfreigabe erfolgt unter dem Vorbehalt einer Neuregelung des Landeszuschusses. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 19.200,00 EUR werden deshalb mit einem Sperrvermerk versehen, über dessen Freigabe der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss entscheidet.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, über den entsprechenden Betrag eine Zuwendungsvereinbarung für das Jahr 2023 abzuschließen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	342.809,36 EUR	Anteil Landkreis:	50.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.60 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Lfd. Nr. 17 Transferaufwendungen		Im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagte Haushaltsmittel:	50.000.00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: Abhängig von der Höhe der Landesförderung und der Entscheidung in den Haushaltsberatungen 2024			

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Diakonische Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V. (DBV) hat den beigefügten Antrag gestellt (Anlage 1). Die Konzeption für den Betreuungsverein ab 2023 (Anlage 2) mit dem Finanzierungsplan (Anlage 3), der Wirtschaftsplan 2022 (Anlage 4), die Bilanz (Anlage 5) sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnung von 2021 (Anlage 6) sind beigefügt. Über die Arbeit des Betreuungsvereins wurde turnusmäßig im Rahmen der Zuwendungsverfahren, zuletzt mit KT-Drucksachen Nrn. X-0059 und X-0177, berichtet.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich der Querschnittsarbeit des Betreuungsvereins (DBV) ein Gesamtbetrag von 269.809,35 EUR abzüglich der noch nicht bekannten Landesförderung beantragt. Aufgrund der 2023 anstehenden Betreuungsrechtsreform wird der DBV zahlreiche neue und erweiterte Aufgaben erhalten. Auf Bundesebene sieht das Gesetz erstmals eine explizite Regelung über die finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgaben vor, nähere Einzelheiten werden durch Landesrecht geregelt. Der Zuwachs im Bereich der Querschnittsaufgaben macht einen personellen Zuwachs erforderlich.

Der DBV erhält vom Land Baden-Württemberg und vom Landkreis nur für den Bereich der Querschnittsarbeit eine institutionelle Förderung. Zur Querschnittsarbeit zählt insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Das Land geht bei seiner Förderung bisher davon aus, dass sich die kommunalen Träger mindestens in derselben Höhe wie das Land beteiligen. Im Jahr 2022 betrug die kommunale Förderung 30.800,00 EUR. Die künftigen Modalitäten der Landesförderung sind noch offen. Klar ist jedoch, dass die Betreuungsrechtsreform ab dem Jahr 2023 sukzessive umgesetzt wird. Deshalb soll zunächst nur ein Teil der beantragten Erhöhung in den Haushalt eingestellt und der die bisherige Förderung übersteigende Betrag in Höhe von 19.200,00 EUR mit einem Sperrvermerk versehen werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeine Informationen zur Arbeit der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine sind ein wichtiger Kooperationspartner der Betreuungsbehörden. Sie unterstützen Angehörige und sozial engagierte Menschen in ihrer Funktion als Betreuer oder Bevollmächtigte, bieten einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie Fortbildungen an und stehen interessierten Bürgern beratend zur Seite.

Gemäß § 1897 Abs. 6 BGB hat die ehrenamtliche Betreuung Vorrang vor der Ausübung von Betreuungen durch Berufsbetreuer. Dabei hat der Gesetzgeber erkannt, dass dieser Vorrang nur dann umgesetzt werden kann, wenn ehrenamtlichen Betreuern eine kompetente und professionelle Unterstützung im Rahmen der Querschnittsarbeit zur Seite gestellt wird.

Diese Aufgaben übernehmen hauptamtliche Mitarbeiter der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern. Darüber hinaus werden von den Mitarbeitern und Mitgliedern auch rechtliche Betreuungen durchgeführt.

2. Aufgabenerweiterung durch Gesetzesänderungen

Zum 01.07.2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde in Kraft. Der § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB wurde um eine Formulierung ergänzt, nach der die ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden müssen. Ziel des Gesetzgebers war es, ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte langfristig in das Netzwerk der Betreuungsvereine einzubinden. Dies entspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, die Betreuungsbe-

hörden und -gerichte durch eine lokale und niederschwellige Angebotsstruktur der Betreuungsvereine zu unterstützen.

Mit der neu eingeführten Beratung und Begleitung von Bevollmächtigten wurde der Aufgabenkatalog der Betreuungsvereine um einen Punkt erweitert. Die verstärkte Fokussierung auf den Bereich der Vorsorge entsprach dem wichtigen Ziel, Betreuungen durch präventive Vorsorgevollmachten zu vermeiden.

Zum 01.01.2023 steht eine neue Reform im Betreuungsrecht an. Über die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf die Betreuungsbehörde wurde 2021 mit KT-Drucksache Nr. X-0319 berichtet.

Die Betreuungsvereine sollen durch die Reform gestärkt werden und erhalten eine Reihe neuer Aufgaben. Ziel ist es, die Querschnittsarbeit weiter auszubauen, um die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu sichern. So sollen zukünftig ehrenamtliche Betreuer zum Teil verpflichtend an die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine enger angebunden werden. Dies umfasst die Betreuungseinführung, Beratung, Fortbildung und als neue Aufgabe auch die Betreuungsververtretung bei Verhinderung der Ehrenamtlichen.

Diese Unterstützung soll zukünftig per Vertrag zwischen Verein und Ehrenamtlichen geregelt werden: Die Ehrenamtlichen gehen dadurch die Verpflichtung ein, sich in die Aufgaben einführen, fortbilden und beraten zu lassen.

Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen mit den ehrenamtlichen Betreuern ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen abzuschließen. Bei allen anderen ehrenamtlichen Betreuern kann diese Vereinbarung auf freiwilliger Basis abgeschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung umfasst die Verpflichtung des Betreuungsvereins, im Bedarfsfall die Verhinderungsbetreuung der Ehrenamtlichen gemäß § 15 Abs. 4 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zu übernehmen.

3. Finanzierung der Betreuungsvereine

Der Bundesgesetzgeber hat 1992 die Zuständigkeit für die Förderung der Betreuungsvereine den Ländern und Kommunen übertragen. Bislang wurde die Finanzierung in Baden-Württemberg über ein Landesausführungsgesetz geregelt.

Die kommunale Förderung dient der Förderung der Querschnittsarbeit. Das Land geht in seiner derzeit noch gültigen Verwaltungsvorschrift davon aus, dass die Kommune die Betreuungsvereine mindestens in der gleichen Höhe wie das Land fördert.

Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben haben die Betreuungsvereine ab 2023 aufgrund von § 17 BtOG einen grundsätzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln.

Sollte über den Betreuungsverein kein ausreichendes Unterstützungsangebot sichergestellt werden können, müssen diese Pflichtaufgaben gemäß § 1816 BGB und § 22 BtOG von der örtlichen Betreuungsbehörde übernommen werden.

4. Konzeption des DBV ab 2023

Ab 2023 plant der DBV seine lokalen Querschnittsangebote weiter auszubauen, um eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit den Akteuren des Betreuungswesens vor Ort sicherzustellen. Auf diese Weise soll den erweiterten Anforderungen der Betreuungsrechtsreform Rechnung getragen werden.

Beabsichtigt ist, die Angebote zur Querschnittsarbeit in den Amtsgerichtsbezirken Reutlingen, Bad Urach und Münsingen zu etablieren. Hierfür ist ein stufenweises Vorgehen

angedacht: Zunächst sollen die Standorte Reutlingen und Bad Urach ausgebaut werden. Ab 2024 ist eine Erweiterung in Münsingen vorgesehen. Bis dahin wird Münsingen von den beiden anderen Standorten begleitet.

Das bestehende Querschnittsangebot soll aufgrund der Reform sowohl örtlich als auch inhaltlich weiter ausgebaut werden, da ab 2023 mit einer erhöhten Nachfrage zu rechnen ist. Das vom DBV vorgelegte Konzept zur Sozialraumorientierung entspricht der Intention des Gesetzgebers, präventive Angebote weiter auszubauen.

5. Ausblick

Seit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 haben sich die Aufgaben der Querschnittsarbeit des DBV kontinuierlich weiterentwickelt. Nach der letzten umfangreichen Rechtsänderung im Jahr 2014 steht nun für das Jahr 2023 eine grundlegende Reform des Betreuungsrechts an.

Neben dem steigenden Unterstützungsbedarf von Ehrenamtlichen aufgrund steigender Betreuungszahlen, veränderter Familienstrukturen und der BTHG-Reform kommen auf den DBV neue Pflichtaufgaben zu. Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgaben in der Querschnittsarbeit benötigt der DBV zusätzliches Personal.

Die finanzielle Lage des DBV ist seit einigen Jahren angespannt. Dies entspricht der Situation zahlreicher anderer Betreuungsvereine im Land. Ohne die Förderung durch den Landkreis ist der Fortbestand des DBV gefährdet.

Zur Erfüllung der Pflichtaufgaben ist ein Ausbau der Personalsituation erforderlich, der nur durch zusätzliche finanzielle Mittel ermöglicht werden kann. Sollten diese Pflichtaufgaben zukünftig nicht über den DBV abgedeckt werden können, sind diese Aufgaben von der örtlichen Betreuungsbehörde zu übernehmen.

Ein Wegfall des DBV würde eine grundlegende Veränderung in der Betreuungslandschaft im Landkreis Reutlingen bedeuten. Ohne ausreichende Förderung des DBV ist davon auszugehen, dass zukünftig zunehmend weniger Betreuungen von Ehrenamtlichen übernommen werden. Bereits jetzt gibt es einen akuten Mangel an ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern.

Ein weiter ansteigender Mangel an Betreuern hätte zur Folge, dass die Betreuungsbehörde gemäß § 1818 Abs. 4 BGB als Ausfallbürge zum Betreuer bestellt werden würde. Bei einem Wegfall des Betreuungsvereins müssten voraussichtlich auch alle von ihm geführten Vereinsbetreuungen durch die Behörde übernommen werden.

Die Betreuungsbehörde wird im Rahmen der Betreuungsrechtsreform ebenfalls einen erheblichen Aufgabenzuwachs erfahren, der durch das derzeitige Personal nicht aufgefangen werden kann. Eine zusätzliche Übernahme von Aufgaben des DBV würde zu einer weiteren Steigerung des Personalbedarfs führen.

6. Bewertung

Die Betreuungsvereine sind ein wichtiger Bestandteil des Betreuungswesens. Sie tragen sowohl zur Entlastung der Betreuungsgerichte als auch der Betreuungsbehörden bei. Die zunehmend wichtiger werdende Querschnittsarbeit sollte auch weiterhin vom Landkreis unterstützt werden.

Bei der Berechnung der Höhe des Förderbedarfs auf Grundlage von § 17 BtOG muss berücksichtigt werden, welche Erträge in seiner Querschnittstätigkeit (Honorare, ggf. Einnahmen aus Verhinderungsbetreuungen etc.) noch in Abzug zu bringen sind.

Der Förderbetrag dient ausschließlich der Tätigkeit in der Querschnittsarbeit, es müsste eine zeitliche Erfassung der Tätigkeit erfolgen in Abgrenzung zur reinen Betreuer Tätigkeit des Vereins.

Eine am tatsächlichen Bedarf orientierte Förderung ist erst ab 2024 möglich, wenn die Erfahrungswerte von 2023 vorliegen.

Für 2023 wird vorgeschlagen, dass die kommunale Förderung komplementär zumindest in Höhe der Landesförderung erfolgt. Bedauerlicherweise hat das Land Baden-Württemberg das bisherige Landesausführungsgesetz bezüglich der Finanzierung der Betreuungsvereine noch nicht modifiziert und der neuen Gesetzgebung ab 2023 angepasst. Angesichts der bisher noch nicht konkretisierten Landesförderung und der damit einhergehenden kommunalen Förderung durch den Landkreis Reutlingen ist es sinnvoll, dass der DBV die Umsetzung seiner vorgeschlagenen Konzeption mit einem teilweisen Ausbau seiner Niederlassung in Reutlingen beginnt und die sozialraumorientierte Versorgung in den Folgejahren ausbaut.

Deshalb soll zunächst nur ein Teil der beantragten Erhöhung in den Haushalt eingestellt werden (30.800,00 EUR). Der die bisherige Förderung übersteigende Betrag in Höhe von 19.200,00 EUR soll mit einem Sperrvermerk versehen werden, über dessen Freigabe der Sozial-, Schul- und Kulturausschuss entscheidet, sobald klar ist, in welcher Höhe eine Landesförderung zu erwarten ist.

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis
Reutlingen e.V.

Diakonischer Betreuungsverein, Lerchenstraße 28, 72762
Reutlingen

Landratsamt Reutlingen
Kreissozialamt
z. Hd. Frau Jess
Bismarckstr. 14
72764 Reutlingen

Lerchenstraße 28, 72762

Reutlingen

Tel: 07121/44137

Fax 07121/420678

E-Mail:

Internet: www.betreuungsverein-rt.de

Bankverbindung:

IBAN: DE06 6405 0000 0000 0844
80

BIC: SOLADES1REU

Kreissparkasse Reutlingen

Förderantrag 2023

22.06.2022

Sehr geehrte Frau Jess,

wie besprochen erhalten Sie von uns

1. Konzeption für den Betreuungsverein ab 2023
2. Finanzierungsplan 2023
3. Bilanz und G+V 2021
4. Haushaltsplan 2022.

Für das kommende Jahr beantragen wir für die Querschnittsarbeit 269.809,35 € abzüglich der noch nicht bekannten Landesförderung.

Aufgrund der gestiegenen Aufgaben und Anforderungen an unsere Arbeit halten wir es für notwendig in den 3 Gerichtsbezirken vor Ort zu sein. Mit der oben genannten Förderung wird es möglich, dass wir 2023 im Gerichtsbezirk Reutlingen und Bad Urach unser Angebot zur Verfügung stellen. Münsingen wird von diesen beiden Standorten mitbetreut. Ziel ist es im Jahr 2024 auch in der Region Münsingen mit entsprechendem Personal zu arbeiten.

Aufgrund der vielen Unabwägbarkeiten begrenzen wir unseren Antrag auf das Jahr 2023.

Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Niethammer
Vorsitzender

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V.

Konzeption für die Arbeit des gemeinnützigen Vereins ab 01.01.2023

Gesetzliche Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Pflichtaufgaben

Die am 1.1.2023 in Kraft tretende Betreuungsrechtsreform bringt weitreichende Änderungen und neue Aufgaben für alle Akteure im Betreuungswesen mit sich. Neben den Änderungen und der Neustrukturierung im BGB wird das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägte Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern zusammenfasst. Das neue Betreuungsrecht ist vom Leitbild der Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Betreuten und der Ehrenamtlichkeit der gesetzlichen Betreuung geprägt.

Pflichtaufgaben von Betreuungsvereinen

Im BtOG werden die Aufgaben von anerkannten Betreuungsvereinen kraft Gesetz definiert (sogenannte Querschnittsaufgaben):

- planmäßige Information der Bevölkerung zu Patienten- und Betreuungsverfügung, Vollmacht und rechtliche Betreuung (§ 15 (1) 1 BtOG). Sinnvollerweise sollte zum neu geschaffenen Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB) ebenfalls informiert werden.
- individuelle Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten (§ 15 (1) 3 + 5 BtOG).
- Verpflichtende Anbindung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer mit einer Vereinbarung (§15 (1) 4, (2) BtOG):
 - Namentlich benannter Ansprechpartner im Verein zur Beratung, Begleitung und Unterstützung
 - zeitweise Übernahme der Betreuung bei Verhinderung des Betreuers (§ 1817 (4) BGB, (2) 4)
 - Ehrenamtliche Betreuer mit persönlichem Bezug können auf Wunsch ebenfalls eine Vereinbarung abschließen.
- Einführung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer in das Betreuungsrecht (§15 (1) 3).
- Durchführung von Fortbildungen, Beratung und Unterstützung für alle ehrenamtlichen Betreuer (§ 15 (1) 3 BtOG)
- Gewinnung von Ehrenamtlichen ohne persönlichen Bezug (§ 15 (1) 2 BtOG).

- Nachweis für Einführung und Fortbildung (§ 15 (1) 5 BtOG).

Um diese Aufgaben zu ermöglichen hat die Betreuungsbehörde alle gerichtlich bestellten ehrenamtlichen Betreuer den Betreuungsvereinen zu melden (§10 BtOG).

Die örtliche Betreuungsbehörde hat oben genannte Angebote sicherzustellen. Falls kein ausreichendes Angebot über Betreuungsvereine angeboten werden kann, müssen diese Aufgaben von der Betreuungsbehörde übernommen werden.

Zusätzlich können Betreuungsvereine Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung mit den örtlichen Betreuungsbehörden übernehmen (z. B. erweiterte Unterstützung zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen).

Rechtliche Vorgaben für die Finanzierung von Betreuungsvereinen

Um die Pflichtaufgaben wahrzunehmen zu können, haben die Vereine nach § 17 BtOG Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln, damit diese Aufgaben verlässlich und mit der benötigten Planungssicherheit angeboten werden können.

Vorarbeiten für die künftigen Landesförderrichtlinien

Zur Erarbeitung der zukünftigen Landesförderrichtlinien für die Betreuungsvereine im Land Baden-Württemberg hat das Sozialministerium eine Arbeitsgruppe mit dem KVJS, Vertretern der Liga und der Betreuungsvereine ins Leben gerufen. Wie bei den Betreuungsbehörden auch, wurde im Rahmen einer Befragung der Betreuungsvereine der zu erwartende zeitliche Bedarf zur Umsetzung der Pflichtaufgaben erhoben. Darauf aufbauend wurde die Liga gebeten, eine Berechnung der notwendigen Kosten durchzuführen.

2022			
Querschnittsmitarbeiter (inkl. Personalnebenkosten)	AVR S 12	Mittel aus Stufe 5 + 6	76.980,57 €
Verwaltungszuarbeit (inkl. Personalnebenkosten)	23/100		12.075,38 €
Sachkosten:			15.848,94 €
Wagnis:			3.018,85 €
Summe:			107.923,74 €

Erläuterung:

- Verwaltungszuarbeit: Datenerfassung Ehrenamtliche, EDV, Buchhaltung, Veranstaltungsorganisation, Informationsschriften, Versand, etc.
- Unternehmerisches Wagnis (insbesondere Sachkundenachweis, Personalwechsel, Vertretungsbedarf bei Krankheit, etc..)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) empfiehlt in ihrem Eckpunktepapier für eine flächendeckende und bedarfsorientierte Erfüllung der Pflichtaufgaben mindestens eine Vollzeitstelle/100.000 Einwohner für Querschnittsarbeit. Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (buko) differenziert nach städtischen und ländlichen Räumen und empfiehlt für den städtischen Bereich 1 VZ-Stelle/100.000 Einwohner und 1 VZ-Stelle/40.000 Einwohner im ländlichen Raum. Bis dato liegt die neue Landesförderrichtlinie noch nicht vor. Ein Auszug aus den bisherigen Vorgaben siehe unten (*).

Bedarf im Landkreis Reutlingen

Bei der Berechnung des Bedarfs für den Landkreis Reutlingen gehen wir von folgenden Faktoren aus:

- städtischer Bereich rund um Reutlingen
- ländlicher Bereich im Ermstal und auf der Alb
- Landkreis mit einer Vielzahl von stationären Einrichtungen
- Zunehmender Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Zuge der Altersentwicklung der Bevölkerung und zunehmender „Vereinzelung“ der Bewohner.
- Notwendigkeit der sozialräumlichen Orientierung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes.

Der Landkreis ist in 3 Amtsgerichtsbezirke aufgeteilt. Für eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit den Akteuren im Betreuungswesen und eine Erreichbarkeit für die Bevölkerung erachten wir es als erforderlich, dass in jedem Amtsgerichtsbezirk die notwendigen Pflichtaufgaben von örtlich zuständigen Querschnittsmitarbeitern angeboten werden.

Amtsgerichts- bezirk	Einw.zahl	Personalbedarf, lt. BAGÜS in VZ-Stellen	Personalbedarf, lt. buko
Reutlingen mit: Pfullingen, Eningen, Lichtenstein Walddorfhäslach Wannweil Pliezhausen Sonnenbühl	182.800	1,83	1,46 + 0,92 = 2,38
Münsingen mit: Engstingen Gomadingen Zwiefalten Hayingen Hohenstein Mehrstetten Trochtelfingen Pfronstetten	39.250	0,39	0,98
Bad Urach mit: Dettingen Metzingen Riederich Grabenstetten Hülben St. Johann Römerstein	64.100	0,64	1,60
Summe:		2,86	4,96

* Das Land Baden-Württemberg definiert darüber hinaus in seinen Förderrichtlinien vom 22.06.2015 Voraussetzungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen:

- Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben,
- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiter
- Beaufsichtigung, Weiterbildung und angemessene Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern, und
- planmäßige Gewinnung von ehrenamtliche Betreuern.

Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligt. Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass der Verein mindestens 55 rechtliche Betreuungen führt.

Reutlingen, den 22.06.2023

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.

Finanzierungsplan 2023

Aufwand	lt. Liga		Ertrag		
Querschnitt					
FK (2,5 VK)	75.471,15 €	188.677,88 €	2,5	107.923,74 €	269.809,35 €
Personalnebenkosten	1.509,42 €	3.773,55 €			
Verw (0,58 VK)	12.075,38 €	30.188,45 €			
Sachkosten	15.848,94 €	39.622,35 €			
Wagnis	3.018,85 €	7.547,13 €			
Gesamt		269.809,36 €			269.809,35 €
Betreuung					
FK (0,5 VK)		37.500,00 €	Vergütungen		54.000,00 €
Verw (0,15 VK)		7.800,00 €			
Sachkosten		10.000,00 €			
Gesamt		55.300,00 €			54.000,00 €
Verein					
FK (0,1 VK)		7.500,00 €	Spenden/Mitgliedsbeiträge		18.000,00 €
Verw (0,1 VK)		5.200,00 €			
Sachkosten		5.000,00 €			
Gesamt		17.700,00 €			18.000,00 €
Gesamt Verein		342.809,36 €			341.809,35 €

erstellt am 22.06.2022

Werner Wendt

Thomas Niethammer

Karin Bernhard

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V.

Wirtschaftsplan 2022

beschlossen in der VS am 18.11.2022 / aktualisierte Fassung im Febr. 2022

Aufwand	VK	Gesamt
Personalkosten		133.000,00 €
PK FK	1,2	92.000,00 €
PK Verw.	0,65	37.000,00 €
PNK		2.000,00 €
Tariferhöhung 1.8 % ab 1.4.22		2.000,00 €
Sachkosten		30.000,00 €
Raumkosten		10.000,00 €
Versicherungen/Beiträge		2.000,00 €
Reparaturen/Instandhaltung		2.000,00 €
sonstige Sachkosten		16.000,00 €
Gesamt		163.000,00 €
Ertrag		
Eigenmittel		18.000,00 €
Mitgliedsbeiträge		
Spenden		
Sonstiges		
Zuschuß		61.310,00 €
Land		30.510,00 €
Kreis		30.800,00 €
Kath. Bild.-W		
Vergütung Betreuung		77.400,00 €
43 Fälle	1.800,00 €	77.400,00 €
Gesamt		156.710,00 €
Jahresfehlbetrag aus Rücklagen		-6.290,00 €

Werner Wendt

Diakonischer Betreuungsverein im Lkr. Reutlingen e. V., Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

AKTIVA	zum 31.12.2021	zum 31.12.2020
I. Kassenbestand	93.073,83 €	85.372,85 €
Kasse	322,04 €	418,21 €
Girokonto KSK	52.755,79 €	44.954,64 €
Tagesgeld KSK	39.996,00 €	40.000,00 €
II. Forderungen	16.549,96 €	36.226,97 €
Forderungen	15.154,96 €	34.831,97 €
Mietkaution Geschäftsstelle	1.395,00 €	1.395,00 €
III. Sachanlagen	0,00 €	2,00 €
Geschäftsausstattung	0,00 €	2,00 €
SUMME AKTIVA	109.623,79 €	121.601,82 €

PASSIVA		
I. Eigenkapital	4.710,55 €	11.049,89 €
Gezeichnetes Kapital	8.660,24 €	8.660,24 €
Jahresfehlbetrag/-überschuß	-6.339,34 €	2.389,65 €
Gewinnvortrag 2020	2.389,65 €	
II. Kapitalrücklagen	103.309,20 €	103.309,20 €
II. Rückstellungen	0,00 €	1.000,00 €
Personalkosten 2020		1.000,00 €
IV. Verbindlichkeiten	1.604,04 €	6.242,73 €
SUMME PASSIVA	109.623,79 €	121.601,82 €

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V., Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

GUV 2021 im Vergleich

EINNAHMEN	zum 31.12.2021	zum 31.12.2020	zum 31.12.2019
I. Eigenmittel			
Eigene Erträge:			
Spenden	5.466,29 €	2.808,00 €	4.403,50 €
Mitgliedsbeiträge	7.852,10 €	8.230,00 €	8.293,39 €
Zuweisungen Gerichte	0,00 €	0,00 €	1.600,00 €
Honorare	1.315,00 €	450,00 €	3.090,60 €
Summe I. Eigenmittel	14.633,39 €	11.488,00 €	17.387,49 €
II. Einnahmen aus Betreuertätigkeiten			
Vergütungen aus Vermögen	25.842,44 €	51.255,97 €	54.228,93 €
Vergütungen aus der Staatskasse	52.736,57 €	141.919,58 €	101.722,99 €
Summe II. Einnahmen aus Vereinsbetreuertätigkeit	78.579,01 €	196.175,55 €	155.951,92 €
III. Zuschüsse			
Landeszuschüsse	24.500,00 €	24.500,00 €	21.300,00 €
Landkreiszuschüsse	30.186,00 €	29.594,00 €	25.092,00 €
Sonstige Zuschüsse	49,50 €	126,00 €	112,50 €
Summe III. Zuschüsse	54.735,50 €	54.220,00 €	46.504,50 €
IV. Sonstige betriebliche Erträge	3.497,36 €	- 190,00 €	225,00 €
SUMME EINNAHMEN	151.445,26 €	261.693,55 €	220.068,91 €

GUV 2021 im Vergleich

AUSGABEN	zum 31.12.2021	zum 31.12.2020	zum 31.12.2019
I. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	- 124.476,42 €	- 216.867,55 €	- 193.832,25 €
Fortbildung Mitarbeiter	- 240,00 €	- 2.289,40 €	- 1.023,90 €
Abrechnungsaufwand	- 723,83 €	- 744,93 €	- 1.347,43 €
Beiträge zur BG	- 1.197,71 €	- 1.094,99 €	- 1.146,91 €
Buchführungskosten	- 4.038,78 €		
Summe I. Personalaufwand	- 130.676,74 €	- 220.996,87 €	- 197.350,49 €
II. Aufwand Verein			
Raumkosten	- 10.272,06 €	- 18.507,26 €	- 16.784,72 €
- Raum- und Geschäftsausst.	- 23,00 €	4.945,04 €	- 5.554,31 €
- Miete Geschäftsstelle	- 7.316,33 €	- 9.062,90 €	- 6.468,00 €
- Nebenkosten Geschäftsst.	- 2.932,73 €	- 4.499,32 €	- 4.762,41 €
Versicherungen, Beiträge, Abg. Reparaturen/Instandhaltungen	- 1.600,55 €	- 1.908,01 €	- 1.912,81 €
Sachaufwand:	- 1.182,73 €	- 6.148,96 €	- 2.661,26 €
	- 14.052,52 €	- 11.742,80 €	- 11.961,20 €
- Porto	- 2.487,73 €	- 2.604,79 €	- 2.341,49 €
- Telefon und Internet	- 3.127,25 €	- 3.723,61 €	- 2.405,64 €
- Büromaterial /Materialien	- 2.626,48 €	- 1.329,95 €	- 1.554,68 €
- Zeitschriften, Fachliteratur	- 436,43 €	- 419,00 €	- 720,40 €
- Reisekosten	- 1.064,35 €	- 2.287,07 €	- 3.004,70 €
- Aufwand Vereinsgremien	- 3.478,60 €	- 1.738,38 €	- 591,54 €
- QA Veranstaltungen	- 831,68 €	0,00 €	- 1.342,75 €
Summe II. Aufwand Verein	- 27.107,86 €	- 38.307,03 €	- 33.319,99 €
SUMME AUSGABEN	- 157.784,60 €	- 259.303,90 €	- 230.670,48 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 6.339,34 €	2.389,65 €	- 10.601,57 €

